



Stödtlen^{er} Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Stödtlen

Donnerstag,
16. Januar 2025
Nr. 3
61. Jahrgang

Aktuelle Nachrichten
finden Sie auch
im Internet:
www.stoedtlende.de

Terminvereinbarung:
Bürgerauto Stödtlen
Tel. 07964/9009-0

Sternsingeraktion 2025

20 * C + M + B + 25

Christus Mansionem Benedicat –
Christus segne dieses Haus



„stell dir vor, die Menschen an den Türen
freuen sich und du bist Schuld“.

„Jedes Kind hat Rechte!“ – unter dieses Motto wurde die diesjährige Sternsingeraktion gestellt und während des Aussendungs-Gottesdienstes am 05.01.2025 das Jesuskind in den Mittelpunkt gestellt – ein wahrhaft königliches Menschenkind!

Danach ging es mit hoch motivierten Jungs & Mädels durch Stödtlens Straßen sowie die Teilorte – Schneematsch, durchnässte Füße und triefnasse Königsmäntel konnten unseren Sternsingern nichts anhaben!

Die Kinder sammelten einen beachtlichen Betrag von über

4.821,90 Euro – vielen lieben Dank an **ALLE**, die zu diesem großartigen Ergebnis beigetragen haben!

Wir freuen uns schon auf unsere Sternsinger-Aktion 2026 .

Der Kirchengemeinderat Stödtlen
Das Sternsinger-Team



Herausgeber:
Gemeinde Stödtlen.
Verantwortlich für den
amtlichen Teil einschließlich
der Sitzungsberichte der
Gemeindeorgane und anderer
Veröffentlichungen der
Gemeindeverwaltung ist
Bürgermeister Jan-Erik Bauer
oder sein Vertreter im Amt,
für den übrigen Inhalt,
Herstellung und Vertrieb
Medien-Centrum
Ellwangen GmbH,
Obere Brühlstraße 14,
73479 Ellwangen,
Telefon 0 79 61/5 79 38-0
Telefax 0 79 61/5 79 38-88

Inkrafttreten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Tannhausen in Tannhausen

Mit Erlass des Landratsamts Ostalbkreis vom 18.12.2024 ist die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen am 6. November 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mooswiesen-West) in Unterschneidheim, Zöbingen gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches mit Ablauf des 11.12.2024 durch Genehmigungsfiktion in Kraft getreten.

Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die fingierte Genehmigung ist in der Weise gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt zumachen, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 26.06.2024 maßgebend.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, Zimmer 1.03, 73485 Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20%26%20Wohnen/Bauen%20%26%20Sanieren/Bauleitplanung)) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,blp&N=48.92&E=10.09&zoom=12>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein

Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 16.01.2025

gez. Jan-Erik Bauer,
Verbandsvorsitzender

Sitzung des Gemeinderats

Am Donnerstag, 23. Januar 2025 findet um 18.00 Uhr im Rathaus Stöttlen, Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Tagesordnung:

– öffentlich –

1. Blutspenderehrung für das Jahr 2024
2. Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Beteiligung der Gemeinde Stöttlen durch die Gemeinde Ellenberg
hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ellenberg,“
5. Beteiligung der Gemeinde Stöttlen durch die Gemeinde Tannhausen
hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Großfeld,“
6. Beteiligung der Gemeinde Stöttlen durch den GVV Tannhausen
hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Tannhausen
7. Annahme von Spenden

Die Bevölkerung ist zu der Sitzung eingeladen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.